

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Fest- und Versammlungsinhalte kosten pro Seite 25 Pf. — Geschäftsberichte werden nicht angenommen.

Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wilmshäuser Straße 38—42, Telefon-Nr. 98 u. 89, Telegr.-Adr.: VBBB Bochum.

Arbeiterlöhne und Werksgewinne.

Nach der amtlichen Lohnstatistik betrugen die Durchschnittslöhne pro Arbeiter und Schicht im Ruhrbergbau in Mark:

	Gesamter und Lehrling	sonstige Unter- und Tagearbeiter	erwachsene Lebertagsarbeiter	Jugendliche Arbeiter	Durchschnitt aller Arbeiter
3. Vierteljahr 1913	6,56	4,58	4,30	1,40	5,42
1. " 1914	6,47	4,58	4,40	1,47	5,38
2. " 1914	6,25	4,51	4,34	1,48	5,25
3. " 1914	6,10	4,52	4,37	1,44	5,22
4. " 1914	6,08	4,50	4,34	1,46	5,07
1. " 1915	6,18	4,52	4,37	1,51	5,03
2. " 1915	6,30	4,48	4,42	1,50	5,18
3. " 1915	6,36	4,30	4,32	1,35	5,30
4. " 1915	7,04	4,85	4,73	?	5,62
1. " 1916	7,20	4,98	4,85	?	5,80
2. " 1916	7,52	5,15	4,98	?	6,07

Diese Zusammenstellung zeigt schon, welchen starken Schwankungen das Lohnniveau des Bergarbeiters unterworfen ist. Im 3. Vierteljahr 1913 hatten die Löhne den Höchststand vor dem Kriege erreicht, von da ab sanken sie anhaltend und noch im 3. Vierteljahr 1914, wo die Lebensmittelpreise infolge des Krieges schon sprunghaft stiegen. Nur ganz langsam begannen sie dann zu steigen, blieben aber hinter der Steigerung der Lebensmittelpreise weit zurück. Gegen das 3. Vierteljahr 1914 waren im 1. Vierteljahr 1916 gestiegen die Durchschnittslöhne der Gesamten und Lehrlinge um 1,54 Mk. oder 25,33 Prozent, der sonstigen Unter- und Tagearbeiter um 65 Pf. oder 14,44 Prozent, der erwachsenen Lebertagsarbeiter um 64 Pf. oder 14,75 Prozent, der Gesamtbelegschaft um 1 Mk. oder 19,72 Prozent.

Diese Lohnsteigerungen bilden auch nicht annähernd einen Ausgleich zu der außerordentlichen Verteuerung des Lebensunterhalts, so daß sich die Lebenshaltung der Arbeiter außerordentlich verschlechtert hat. Das ist um so bedenklicher, weil die Arbeiter nun ihre Kräfte noch mehr anstrengen müssen, was sich schon aus der höheren Schichtenzahl ergibt, welche durchschnittlich pro Arbeiter betrug:

	Gesamter und Lehrling	sonstige Unter- und Tagearbeiter	erwachsene Lebertagsarbeiter	Gesamtbelegschaft
3. Vierteljahr 1914	80	80	86	81
1. " 1915	80	80	85	81
2. " 1915	85	85	86	84
Zusammen	245	245	257	246
3. Vierteljahr 1915	80	80	82	80
1. " 1916	86	86	90	86
2. " 1916	87	87	90	87
Zusammen	262	263	272	262

Die Schichtenzahl hat sich also in der Zeit vom 3. Vierteljahr 1915 bis zum 1. Vierteljahr 1916 gegen die gleiche vorhergehende Zeit durchschnittlich pro Arbeiter vermehrt für Gesamten und Lehrlinge um 17, für sonstigen Unter- und Tagearbeiter um 18, für erwachsene Lebertagsarbeiter um 15, für die Gesamtbelegschaft um 14. Das schließt auch eine entsprechende Mehrleistung und höheren Kräfteverbrauch in sich, der nicht durch bessere Ernährung ausgeglichen werden konnte, weil die Löhne in keinem Verhältnis zu der Verteuerung stehen. Ein besserer Ausgleich wäre notwendig und möglich gewesen, denn die Gewinnergebnisse der Werke waren nicht nur in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege, sondern auch während des Krieges außerordentlich günstig. Wenn wir zunächst die Förder- und Gewinnergebnisse der Gewerkschaften und Aktiengesellschaften im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, welche vergleichbare Zahlen veröffentlichten, für die Geschäftsjahre 1914 und 1915 gegenüberstellen, dann ergibt sich folgendes Bild:

Gewerkschaften	Förderung in Tonnen	Werksüberschüsse in Mark
	1914	1915
Widder	378 882	238 778
Witte Gasse	121 488	121 488
Blankenburger	116 759	103 393
Wesphalia	408 203	374 095
Caroline (Hölscheide)	170 942	161 126
Caroline Wagner	286 805	272 985
Caroline d. Gr.	230 955	181 647
Wesphalia II	476 933	341 555
Wesphalia	709 288	501 185
Wesphalia	2 035 140	1 684 109
Wesphalia	305 837	340 682
Wesphalia	958 888	861 442
Wesphalia	164 379	149 939
Wesphalia	1 764 280	1 490 809
Wesphalia	473 140	445 044
Wesphalia	104 559	109 006
Wesphalia	826 875	728 674
Wesphalia	456 353	363 431
Wesphalia	356 805	290 345
Wesphalia	1 168 082	1 024 410
Wesphalia	639 587	490 188
Wesphalia	952 290	791 985
Wesphalia	709 588	718 717
Wesphalia	222 265	222 849
Wesphalia	207 868	211 178
Wesphalia	129 426	101 177
Wesphalia	960 896	835 570
Wesphalia	658 025	697 722
Zusammen	18 215 520	15 521 210

Wesphalia	1914	1915
Wesphalia	251 352	250 129
Wesphalia	1 954 385	1 857 795
Wesphalia	296 809	233 194
Wesphalia	1 285 592	1 164 224
Wesphalia	1 659 708	1 457 902
Wesphalia	1 541 460	1 321 700
Wesphalia	1 038 339	959 497
Wesphalia	930 540	888 550
Wesphalia	2 012 233	1 896 964
Wesphalia	814 584	701 427
Wesphalia	820 664	645 559
Wesphalia	5 128 942	4 507 120
Wesphalia	897 691	771 557
Wesphalia	442 025	379 927
Wesphalia	1 258 654	916 566
Zusammen	27 118 978	23 761 081

Die Gesamtförderung der 28 Gewerkschaften ist im Jahre 1915 gegen das Vorjahr um 2 694 310 T. gleich 14,9 Prozent gestiegen, der Gesamtüberschuß aber um 7 966 288 Mk. gleich 22,1 Prozent gestiegen. Bei einem Förderrückgang von 14,9 Prozent also eine Gewinnsteigerung von 22,1 Prozent. Der Durchschnittsgewinn pro Tonne Förderung stieg von 1,98 Mk. auf 2,84 Mk.

Auch die Zahlen der 15 Aktiengesellschaften weisen eine starke Gewinnsteigerung auf, obwohl die Hapener A.-G. ihren Geschäftsbericht Ende Juni abschließt, das Geschäftsjahr 1914 mithin ganz in die Kriegszeit fällt, während das Geschäftsjahr 1915 schon 11 Kriegsmomente umfaßt. Die Gesamtförderung der 14 Aktiengesellschaften sank im Jahre 1915 gegen das Vorjahr um 3 957 897 T. gleich 14,3 Prozent, der Gesamtgewinn stieg dagegen um 8 647 270 Mk. gleich 11,0 Prozent. Einem Förderrückgang von 14,3 Prozent steht also eine Gewinnsteigerung von 11,0 Prozent gegenüber. Der Durchschnittsgewinn pro Tonne Förderung stieg von 2,82 Mk. auf 3,66 Mk.

Die Förderungs- und Gewinnergebnisse der großen gemischten Werke („Stüttenwerke“) konnten in vorstehender Zusammenstellung nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil diese ihre Gewinne nicht allein aus den Beuten und der Kohlenförderung, sondern auch aus den angeschlossenen Stüttenwerken beziehen. Unsere Zusammenstellung umfaßt alle Gewerkschaften und Aktiengesellschaften im Ruhrgebiet, soweit sie vergleichbar oder überhaupt Betriebsergebnisse veröffentlicht haben und gibt darum das denkbar klarste Bild über die Geschäftslage der „reinen Beuten“, die überaus günstig ist. Nicht weniger günstig ist aber die Geschäftslage der großen gemischten Werke („Stüttenwerke“), das beweist folgende Zusammenstellung:

	Werkkapital	Werksüberschüsse
	Mk.	insgesamt in Pro. des Kapitals
Bochumer Verein A.-G.	1914 36 000 000	9 805 955 27,24
	1915 36 000 000	11 840 484 32,92
Deutscher-Lugener A.-G.	1914 130 000 000	29 080 276 22,37
	1915 130 000 000	22 548 484 17,34
Wesphalia A.-G.	1914 180 000 000	48 245 684 26,80
	1915 180 000 000	62 072 542 34,48
Wesphalia A.-G.	1914 30 000 000	20 603 642 68,68
	1915 30 000 000	16 314 692 54,38
Krupp A.-G.	1914 180 000 000	58 339 788 32,41
	1915 215 000 000	118 877 814 55,29
Mannesmann-Röhrenw. A.-G.	1914 61 000 000	16 804 193 27,55
	1915 61 000 000	15 878 686 26,03
Phoenix A.-G.	1914 108 000 000	36 280 414 34,21
	1915 108 000 000	28 085 910 26,50
Rheinische Stahlwerke A.-G.	1914 46 000 000	11 026 523 23,97
	1915 46 000 000	7 853 647 17,07
	1914 769 000 000	230 166 455 29,83
	1915 804 000 000	283 481 209 35,26

Bei erheblich verringerter Förderung und Produktion haben diese acht großen gemischten Werke ihre Werksüberschüsse insgesamt noch steigern können von 230 166 455 Mk. im Jahre 1914 auf 283 481 209 Mk. im Jahre 1915 oder um 53 314 754 Mk. gleich 23,16 Prozent. Bei erheblichem Förderungs- und Produktionsrückgang also eine Gewinnsteigerung von 53 314 754 Mk. gleich 23,16 Prozent. Die Werksüberschüsse stiegen von 29,83 auf 35,26 Prozent des Werkkapitals.

Das sind wirklich Gewinne, die sich sehen lassen können und die der Friedenszeit noch übersteigen. So betrug der Werksüberschuß der vorstehend genannten 43 reinen Beuten und der acht großen gemischten Werke in den Jahren 1909 bis 1915 insgesamt:

	43 reine Beuten	8 gemischte Werke
1909	88 551 477 Mk.	127 531 641 Mk.
1910	93 802 646 "	152 084 801 "
1911	98 243 540 "	176 730 319 "
1912	124 624 627 "	202 062 636 "
1913	159 939 186 "	244 544 404 "
1914	114 450 459 "	230 166 455 "
1915	131 084 067 "	283 481 166 "
	805 676 002 Mk.	1 416 531 166 Mk.

Der Werksüberschuß der 43 reinen Beuten betrug danach in den Jahren 1909—1915: 805 676 002 Mk., der 8 gemischten Werke dagegen 1 416 531 166 Mk., das sind insgesamt 2 222 207 168 Mk. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Kriege betrug der Werksüberschuß der 43 reinen Beuten jährlich 112 032 295 Mk., der 8 gemischten Werke 180 580 700 Mk., in den Kriegsjahren 1914 u. 1915: 122 755 263 Mk. und 256 823 811 Mk. Der im Durchschnitt in den Kriegsjahren 1914 und 1915 erzielte jährliche Werksüberschuß der genannten 51 Werke war also noch wesentlich höher, wie in den bis dahin besten Geschäftsjahren 1909—1913 und zwar bei den 43 reinen Beuten um 10 722 968 Mk. gleich 9,57 Prozent, bei den 8 gemischten Werken um 76 243 111 Mk. gleich 42,22 Prozent. Der im Kriegsjahr 1915 erzielte Werksüberschuß überstieg den des guten Geschäftsjahres 1909 bei den 43 reinen Beuten um 42 512 590 Mk. gleich 48,01 Prozent, bei den 8 gemischten Werken um 155 949 525 Mk. gleich 122,28 Prozent. Mit diesen gewaltigen Gewinnsteigerungen vergleiche man die nach Lage der Verhältnisse viel zu niedrigen Arbeiterlöhne und man hat einen Maßstab für den „Opferinn“ der Werksbesitzer auch in ersten Zeiten.

Vorausichtlich werden die Werksüberschüsse weiter steigen, schon weil die Syndikatsumlage ab März 1916 nicht mehr erhoben wird, wodurch den Beuten eine Erparnis von mindestens 1 Mark pro Tonne entsteht. Die Syndikatsumlage wird nach dem Abzug berechnet, doch werden nähere Angaben darüber nicht gemacht. Nur einmal haben die Beuten Blankenburg für 1911, Borussia und Dahlbusch für 1911 und 1912 die Syndikatsumlage, aber nicht die Abkürzungen angegeben. Auf die Förderung und Arbeiterzahl berechnet betrug die Syndikatsumlage der Beute (in Mark):

	pro Tonne Förderung	pro Arbeiter
	1911	1912
Blankenburg	1,25	?
Dahlbusch	1,12	1,08
Dahlbusch	1,29	1,11

Danach schwankte die Syndikatsumlage bei den drei genannten Beuten in den Jahren 1911 und 1912 zwischen 1,08 und 1,29 Mk. pro Tonne Förderung und zwischen 207,28 und 332,10 Mark pro Arbeiter. Nehmen wir danach für 1911 nur eine durchschnittliche Syndikatsumlage von 1,15 Mk., für 1912 von 1,05 Mk. pro Tonne Förderung an, so erhalten wir bei Zugrundelegung der Gesamtförderung und Gesamtarbeiterzahl der dem Kohlenyndikat angeschlossenen Beuten folgendes Ergebnis:

	1911	1912
Syndikatsumlage insgesamt	80 040 232,50 Mk.	85 487 549,30 Mk.
Syndikatsumlage pro Arbeiter	316,43	301,21

Um diese riesigen Summen werden sich die ohnehin glänzenden Gewinnergebnisse also voraussichtlich jetzt noch erhöhen. Die „Rhein.-Westf. Ztg.“ vom 23. Juni aber kündigt an: „Nachdem die Kohlenpreise nun bis Ende des Jahres 1916 festgelegt sind, wird allerdings auch in den Steigerungen der Löhne eine stärkere Ruhe eintreten.“ Der „Opferinn“ der Werksbesitzer läßt sich wirklich nicht leicht überbieten!

Bergarbeiterverhältnisse im mitteldeutschen Braunkohlenrevier.

Durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen sind auch im gesamten mitteldeutschen Braunkohlenrevier einschließlich Sachsen und Altenburg die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter wesentlich verschlechtert worden. Dahingegen ist die Lage der Braunkohlen- und Brikettindustrie eine ganz ausgezeichnete. Die Reingewinne der meisten Gesellschaften sind nicht nur gegen die Jahre vor dem Kriege stabil geblieben, sondern haben eine wesentliche Steigerung erfahren. Welche enormen Gewinne in der Braunkohlen- und Brikettindustrie auch während des Krieges erzielt worden sind, zeigen folgende Angaben aus den Geschäftsberichten einiger Gesellschaften für 1914/15 (in Mark):

	Hochgewinn	Wesphalia	Rein-
	gewinn	Wesphalia	gewinn
Anhalter Kohlenwerke, Halle a. S.	1 805 805	993 640	910 490
Salzfelder Bismarck, Halle a. S.	1 081 091	673 797	516 257
Niedersächs. Montanwerke, Halle a. S.	9 073 106	5 420 975	3 642 762
Wesphalia-Weigert, Halle a. S.	2 735 100	1 314 204	1 420 902
Karoline bei Dölben	947 849	490 949	456 900
U. G. Braunk. u. Brikettind., Berlin	3 319 681	1 500 000	1 352 669
Wesphalia, Bergbaugesellschaft, Niederlausitz	11 614 404	3 050 870	4 347 975
U. G. Eintracht in Neu-Weigert	4 541 917	1 555 613	2 626 473
Niederlausitzer Kohlenwerke, Berlin	5 500 227	2 200 800	2 494 020
Leonhard in Zipsendorf	1 018 624	484 088	534 535

Die Preßburger A.-G. in Meuselwitz sagt in ihrem Geschäftsbericht, daß das Geschäftsjahr einen Mehrertrag gegen das Vorjahr von 76 914,21 Mk. gebracht habe, und daß trotz Rückstellung von 58 000 Mk. zur Kriegsgewinnsteuer eine Dividende von 25 Prozent gezahlt werden könne. Dort und Helene in Großschönau zahlte 16 Proz. Dividende, die Kalkbrenner Kohlenwerke bei Markranstädt 10 Prozent, die Deutsch-Österreichische Bergwerks-Gesellschaft, wozu die Wägnitzer Werke bei Worna gehören, warfen 12 Prozent Dividende aus.

So könnte die Liste der Gesellschaften, welche große Reingewinne in der Kriegszeit erzielten, noch vermehrt werden, aber es genügen wohl die angeführten, um zu beweisen, daß es die Unternehmer in der Braunkohlenindustrie verstanden haben, auch die Kriegszeit für sich voll auszunutzen. Dieses günstige Ergebnis wurde hauptsächlich erreicht durch die äußerste Ausnutzung der Arbeitskräfte der heimischen Arbeiter sowohl in der laufenden Schichtzeit wie auch durch Verfahren von Ueberstunden und Sonntagsleistungen. Obwohl fast alle leistungsfähigeren Arbeiter zum Heeresdienst eingezogen wurden und die Gefangenen nach den Geschäftsberichten höchstens eine Leistung von 50 bis 55 Prozent der heimischen Arbeiter erreichten, ist doch die Gesamtproduktion sowohl an Rohkohle wie Briketts noch wesentlich gestiegen. Andererseits tragen aber zu diesen günstigen Ergebnissen auch die wiederholte Preissteigerung der Produkte sowie die vollständig ungenügenden Löhne an die heimischen Arbeiter bei. Die Arbeiter, welche das Verfahren von Ueberstunden sowie Sonn- und Feiertagsleistungen bei der ganzen Sachlage als im Interesse der Erhaltung der Industrie und des Vaterlandes als geboten ansahen, glaubten, die Unternehmer würden nun mit derselben Selbstverständlichkeit auch die Löhne soweit erhöhen, daß wenigstens einigermaßen ein Ausgleich mit den immer mehr steigenden Lebensmittelpreisen hergestellt würde. Darin haben sich dieselben aber leider gründlich getäuscht. Die Gehaltssteigerungen sind nicht erhöht worden, ebenso sind die Schichtlöhne fast gar nicht oder nur sehr unzureichend auf einige Werke erhöht worden. Wenn das Einkommen der Arbeiter gestiegen ist, was nicht bestritten werden soll, so ist dieses nur auf die Mehrleistung und Ueberarbeit zurückzuführen. Dieses beweist auch die amtliche Lohnstatistik für den Oberbergamtsbezirk Halle. Da die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse im Herzogtum Altenburg wesentlich die gleichen sind wie im Leipzig-Vornaer Bezirk, so kann auch in diesen Bezirken die Lohnstatistik des Oberbergamtsbezirks Halle als Norm angesehen werden. Es verdienen danach im Jahre 1914 die unterirdisch oder im Tagebau beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter (das waren nur 40,8 Prozent der Belegschaft) pro Schicht 4,19 Mark, im Jahre 1915 dagegen (37 Prozent der Belegschaft) 4,45 Mk. 60 resp. 63 Prozent der Belegschaft, d. i. der größte Teil, verdienten bedeutend weniger. Aber selbst wenn alle Arbeiter diesen Lohn von 4,19 und 4,45 Mk. pro Schicht im Jahre 1915 verdient hätten, so wäre das auch nicht entfernt ein Ausgleich gegenüber der außerordentlichen Verteuerung.

Wiederholt haben daher die Bezirksleitungen des Bergarbeiterverbandes sowie auch die Arbeiterausschüsse Eingaben um Lohnerhöhungen an die Verwaltungen gerichtet. Aber erst nachdem die Not der Bergarbeiter aufs höchste gestiegen

war, entschlossen sich die Werksverwaltungen dazu, Teuerungszulagen zu gewähren, welche aber als vollständig ungenügend angesehen werden mußten, denn Zulagen von 20 bis 40 Pf. pro Schicht, je nachdem die Arbeiter verheiratet oder ledig waren, welche später auf 80, 40, 60 oder 60 Pf. erhöht wurden, können bei der bestehenden Teuerung nicht als ausreichend angesehen werden.

Auf Drängen der Belegschaften reichten darum die Bezirksleiter der mitteldeutschen Bezirke am 8. Mai d. J. erneut eine Eingabe an die Werke ein, worin ersucht wurde, in Betracht der noch fortgesetzten Preissteigerung aller Lebensmittel eine weitere Zulage für alle Arbeiter von 60 Pf. pro Schicht zu gewähren. Es ist nun hierbei bezeichnend, daß trotz des Bürgerkriegs und trotz der angeblichen Neuorientierung auch im wirtschaftlichen Leben und dem ganzen mitteldeutschen Braunkohlenbezirk von nur fünf Gesellschaften eine Antwort einging. Von den Verwaltungen im Leipzig-Vornaer Bezirk sowie aus dem Herzogtum Altenburg hat überhaupt keine Antwort erhalten, zu antworten. Diejenigen Werke, welche eine Antwort erteilten, berufen sich auf die Arbeiterausschüsse, mit der Organisation als Vertreter der Arbeiter wollten sie sich nicht befassen. Das ist der Standpunkt der freiesten Herrenmenschen, wie derselbe auch während des Krieges von der „Bergarbeiter-Zeitung“ propagiert wird. Nur ein kleiner Unternehmer, Herr Schumann in Hohenmölsen, teilt mit, daß er jetzt schon die höchsten Löhne zahlt, aber bereit sei, weitere Zulagen zu geben, wenn die größeren Werke dieses auch tun.

Eigentümlich mutet es an, wenn die Werksbesitzer auf die Arbeiterausschüsse hinweisen, welche auch in Lohnfragen Stellung nehmen sollen. Vor dem Kriege konnte man es anders hören, z. B. bei Lohnkämpfen; da sollten die Arbeiterausschüsse nur dazu da sein, um das gute Verhältnis zwischen Arbeitern und Verwaltung zu erhalten, und es wurde mit Entschiedenheit des Amtes gedroht, wenn sie sich in Lohnfragen einmischen würden. Nun hat ja der preussische Minister für Handel und Gewerbe eine Verordnung an die Oberbergämter erlassen, welche besagt, daß diese dahin wirken sollen, daß bei Verlegung der Schichtzeit, Einlegung von Feiertagen oder Beschäftigung von Gefangenen sowie namentlich auch bei Streitigkeiten in der Lohnfrage die Arbeiterausschüsse vorher anzuhören gehört werden sollen. Soffentlich wird dieser Erlaß auch nach dem Kriege Geltung behalten, damit die Arbeiter bei eotl. Lohnkämpfen sich danach richten können.

Das Kgl. Sächsische Bergamt geht noch einen Schritt weiter. Auf eine Beschwerde an den Bergverwalter in Leipzig wegen Nichtbeachtung einer Lohnangebots wird dem betreffenden Arbeiterausschuss mitgeteilt, daß es nicht nur sein Recht, sondern der Belegschaft gegenüber auch seine Pflicht sei, mit entsprechenden Wünschen und Anträgen an das Werk heranzutreten, falls er der Meinung ist, daß Wünsche nach Lohnerhöhung begründet sind.

Eine Erhöhung der Teuerungszulagen haben einige Werke bewilligt, obwohl dieselben uns feiner Antwort für würdig gehalten haben, und zwar vom 1. Juni ab. Es sind das im Altenburger Revier alle in Betracht kommenden Werke. Die Zulage beträgt zu der bisherigen 5, 15 und 20 Pf. pro Schicht, je nachdem es sich um ledige, verheiratete, weibliche oder jugendliche Arbeiter handelt. Im Vornaer Bezirk haben auch einige Werke Zulagen vom 1. Juni ab gewährt und zwar: Bleicherwerke Braunkohlenwerke 20 Pf., Vubendorfer Braunkohlenwerke 10, 20 und 30 Pf., Regier Braunkohlenwerke 10, 20 und 30 Pf., Vornaer Braunkohlenwerk Vorna (Karlsbach) 10, 20 und 30 Pf. nach den Abteilungen, wie unter Altenburg. So anerkennt man jede Zulage, so muß doch immer wieder betont werden, daß diese Zulagen in keiner Weise den gesteigerten Lebensmittelpreisen entsprechen.

Nach Lage der ganzen Sache bleibt nichts weiter übrig, als daß die Arbeiterausschüsse erneut an ihre Verwaltungen herangehen, wie es die Bergbehörden und auch die Werksbesitzer selbst wünschen; denn daß Lohnerhöhungen im Interesse der Lebenshaltung der Bergarbeiter und ihrer Familien dringend nötig sind, davon sind wohl alle Arbeiterausschussmitglieder überzeugt. Dieselben sind aber auch davon überzeugt, daß es bei der günstigen Lage der Braunkohlenindustrie den Werksbesitzern möglich ist, eine weitestgehende Lohnerhöhung zu gewähren.

Die bisherige Haltung der Bergwerksunternehmen in der Lohnfrage zeigt immer wieder deutlich, daß dieselben ihren Standpunkt in der Frage der Anerkennung der Organisation der Bergarbeiter nicht geändert haben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es noch einen großen Teil Bergarbeiter gibt, welche sich der Organisation aus irgend einem Grunde fernhalten. Wollen die Bergarbeiter diesen unhaltbaren Zustand beibehalten, dann muß es für alle heißen: Sine in in den Verband der Bergarbeiter Deutschlands!

N. D.

Bergarbeiterverhältnisse in Polen.

In einer vom Herrn Bergrat Dr. Williger im Auftrage des Obersächsischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins veröffentlichten Denkschrift über die Montanindustrie im Königreich Polen sind auch interessante Angaben über die Verhältnisse der Bergarbeiter in diesem Gebiet enthalten. Herr Williger bemängelt die nach seiner Meinung zu geringen Arbeiterleistungen im polnischen Bergbau und führt dies außer auf die mangelhaften technischen Einrichtungen auch auf die, wie er meint, „vielen gesetzlichen Feiertage“ zurück. In der Tat hörten wir von während des Krieges polnischen Arbeitern lebhaft klagen über die große Zahl der zu verfallenden Schichten. Allerdings ist sie während des Krieges aus bekannten Gründen besonders groß geworden; aber auch früher war die Schichtzahl pro Arbeiter oft abnorm hoch. Die auch aus hygienischen (Gesundheits-) Gründen lobenswerte Sitte, nicht ziemlich jeden Kalendertag zum Werktag zu machen, ist also in Polen nach großenteils erhalten geblieben. Polnische Arbeiter sagten uns, zu Hause arbeiteten sie jährlich selten mehr als (normale Zeiten) in 260–270 Schichten. Ungefähr ebenso viele Arbeitstage absolvieren die britischen und die französischen Bergleute, die belgischen etwas mehr, die nordamerikanischen kommen mit 220–230 Arbeitstagen pro Jahr aus. In Deutschland aber entfielen 1913 auf pro Kohlenbergmann durchschnittlich 327, im Saargebiet 310 Schichten! Die deutschen Bergwerksarbeiter verfahren also die höchste Schichtzahl, ohne daß man ihnen einen dementsprechend höheren Wohlstand nachsehen könnte.

Der genannte Denkschrift sei weiter entnommen, daß im polnischen Kohlenbergbau betragen hat die

Jahr	Zahl der Arbeiter	Schichtleistung pro Arbeiter
1872	1345	170 T.
1900	15769	261 "
1912	22897	276 "

Die Leistungszunahme ist sehr bedeutend, die letztjährig erzielte Prokopfleistung ist zwar nicht so hoch wie in Oberschlesien (1912: 249 T.), aber viel höher als in Niederschlesien (1917) im Saargebiet (238) und fast so hoch als im Reichsgebiet (286). Bleibt man aber die „vielen gesetzlichen Feiertage“ und die tech-

nische Minderleistung mancher Betriebe in Betracht, so wird die Schichtleistung des polnischen Bergmanns nicht viel niedriger sein als die seines ober-schlesischen, aber sicher höher sein als die seiner übrigen deutschen Berufsgenossen. Daß die Schichtleistung entsprechend höher wäre, wenn man die „vielen gesetzlichen Feiertage“ abschaffte, halten wir für gänzlich ausgeschlossen.

Im Jahre 1912 befanden sich unter den 22897 Bergwerksarbeitern nur 5121 „eigentliche Bergleute“ (Hauer und Leiharbeiter) — ein niedriger Prozentsatz —, 9964 „Schiffen“ arbeiteten unter Tage, 7812 über Tage, darunter 1076 weibliche. Ueber die Lohnentwicklung erfahren wir, die durchschnittlichen Schichtlöhne hätten betragen für

Jahr	unter Tage	über Tage	weibliche	auf je 100 Tonne
1901	1,70	1,02	0,50	140,03
1905	1,99	1,13	0,57	159,67
1912	2,20	1,18	0,57	146,50

Die Denkschrift erinnert auch an die im Anschluß an die revolutionären Bewegungen nach dem russisch-japanischen Krieg ausgebrochenen vielen Streiks. In diesen haben sich namentlich die eigentlichen Bergleute stark beteiligt. Ihre Löhne sind seit 1905 um 21 Kopeten pro Schicht gestiegen, die der anderen Gruppen blieben fast gleich. Die weiblichen Arbeiter, duldbarer wie sie sind, wurden 1912 nicht besser als 1905 entlohnt. Vergleichen wir nun die Entlohnung der polnischen Bergwerksarbeiter mit der der ober-schlesischen und der rheinisch-westfälischen, so stellen sich pro 1912 folgende Durchschnittsschichtlöhne heraus:

	eigentliche Bergleute	Gesamtbelegschaft
Oberschlesien	4,22 Mk.	3,64 Mk.
Muhregebiet	6,02 "	5,03 "
Polen	(ungefähr) 4,75 "	2,87 "

Die uns gegenüber erhobene Behauptung geschulter russisch-polnischer Bergarbeiter, der Lohn in ihrer Heimat sei höher als in Schlesien, wird also durch die Angaben in der Williger'schen Denkschrift bestätigt! Die Leistung pro Kopf ist geringer, die Entlohnung war aber 1912 besser als in Oberschlesien. Wenn nun auch in Polen die „vielen gesetzlichen Feiertage“ abgeschafft würden, so bedeutete das nach unserer Ansicht keineswegs eine wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiter. Es ist gewiß von großem sozialpolitischem Werte, nun durch die Denkschrift des Herrn Bergrats Dr. Williger dokumentiert zu sehen, daß die ober-schlesischen Bergleute für eine höhere Leistung weit schlechter bezahlt wurden als die Bergleute in Polen! Was Herr Williger sagen will, indem er schreibt: „Die Leistung der Dombrowaer Bergleute steht also bei nicht wesentlich geringeren (???) Löhnen bedeutend hinter der der ober-schlesischen Bergmanns zurück“, ist schalerhaft. Dem Wortlaut nach kann man annehmen, Herr Williger behaupte, die Löhne in Polen seien niedriger als in Oberschlesien. Er gibt aber selbst den polnischen Durchschnittslohn pro Kopf der eigentlichen Bergarbeiter 1912 mit 2,20 Rubel an, gleich etwa 4,75 Mark, während gleichzeitig sich in Oberschlesien der Durchschnittslohn auf nur 4,22 Mark stellte.

Von den Löhnen und sonstigen Arbeitsbedingungen der Erzbergwerks- und der Metallindustriearbeiter erfahren wir aus der Denkschrift nichts. Nur an einer Stelle heißt es: „Die Zahl der auf den polnischen Eisenhütten beschäftigten Arbeiter betrug im Jahre 1913: 18881. Ueber die Lohnverhältnisse der Eisenhüttenleute liegen Angaben nicht vor; doch waren, im Gegenfatz zu den sonstigen Arbeitern, die Löhne der gelehrten Eisenhüttenarbeiter ziemlich hoch und von den in der deutschen Eisenindustrie gezahlten wenig verschieden.“ Dürfen wir, wohl mit Recht, die Entlohnung der Grubenarbeiter zu Rate ziehen, so ist anzunehmen, daß zwischen den polnischen und den ober-schlesischen Eisenhüttenleuten etwa dasselbe Verhältnis obwaltete wie zwischen den Bergleuten.

*) Ein Rubel (100 Kopeten) ist in normaler Zeit gleich etwa 2,16 Mark.

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Vorkonferenz der Gewerkschaften zur Regelung der Volksernährung.

Am 15. und 16. Juni tagte in Berlin eine Konferenz der Vorkonferenz der Gewerkschaften, die u. a. auch zur Vorkonferenz im Kriege Stellung nahm. Nach einem Referat von Rob. Schmidt, der die großen Schwierigkeiten, mit denen die deutsche Lebensmittelerzeugung zurzeit zu kämpfen habe, nicht verkennt, aber die vorhandenen Mängel auf die vielen halben Maßnahmen des Bundesrats und die allzu große Rücksichtnahme auf die privaten Gewerkschaften der Erzeuger und des Handels zurückführt und von dem neuen Kriegsernährungsamt nur bei rückwärtigen Durchgreifen augenblicklich eine entscheidende Besserung erwartet, wurde einstimmig und beifolgend folgende Entschließung angenommen:

„Die ständige Aufrechterhaltung des kapitalistischen Systems in der Produktion und im Warenhandel hat während des Krieges zu einer steigenden Schädigung der ärmeren Volksschichten in der Nahrungsmittelversorgung geführt.“

Die fortgesetzten Preissteigerungen haben sich bis zum Untraglichen gestaltet. Die Unterdrückung dieses Preisens ist leider nicht mit der nötigen Entschiedenheit betrieben, die meisten von der Regierung getroffenen Maßnahmen müssen direkt als verfehlt bezeichnet werden.

Bei der Einteilung der Nahrungsmittel, die nicht in genügenden Mengen vorhanden sind, fehlt es an einer Direktive von einer Zentralstelle und damit an einer Einheitlichkeit des Verteilungssystems. Die vorhandenen Bestände sind verpölet dem Verkehr im freien Handel entzogen und der Mangel damit unnötig vergrößert.

Die Verteilung der Mängel kann nur unter Berücksichtigung folgender Forderungen geschehen:

1. Aufhebung aller Sonderbestimmungen von Bundesstaaten, Kreisen und Gemeinden, namentlich der Ausfuhrverbote.
2. Geordnete Preispolitik für Produzenten, Groß- und Kleinhandel für das ganze Reich, Preise, die auch für die Minderbemittelten erschwinglich sind.
3. Die Beschneidung und öffentliche Verteilung der in nicht genügenden Mengen verfügbaren Lebensmittel, ohne Rücksicht auf Erzeuger, Händler oder ungebührlich versorgte Privathaushaltungen.
4. Die Verteilung nach einheitlichen Grundsätzen, wobei die Ernährung der schwer arbeitenden Berufsleute besonders berücksichtigt werden muß.
5. Die Schädlinge an der Volksernährung (Spekulation, Kettenhandel, Nahrungsmittelfälschung) müssen rückwärtig ausgeschlossen und der Sammeltrieb mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.
6. Fortschritt der wichtigsten Nahrungsmittel durch gemeinsinnige Gewerkschaften und Gemeinden. Einrichtungen für Massenverteilung.

Die Gewerkschaften erwarten, daß die gerügten Mängel in der Lebensmittelerzeugung beseitigt werden, das Kriegsernährungsamt rückwärts mit dem bisherigen System bricht und den Grundfah voll zur Geltung bringt, daß die Wohlfahrt des Volkes der leitende Gesichtspunkt in der Lebensmittelerzeugung sein muß, dem gegenüber alle einschneidenden Interessen der Produzenten und Händler zurückzutreten müssen.

Die Gewerkschaften haben bereitwillig an der Lösung dieser Aufgabe mitgearbeitet, ohne ausreichenden Erfolg zu haben, da immer wieder den entgegenstehenden Interessenkreisen eine völlig ungerechtfertigte Rücksichtnahme zuteil wurde. Nur durch Ausbaldung dieses Einflusses wird der Arbeiterkampf die erprießliche Mitarbeit an der Lösung der schwierigen Aufgabe ermöglicht und damit die Last des Krieges erleichtert.

Erzbischof Dr. von Hartmann gegen die Wucherer.

Der Erzbischofliche Stuhl von Köln richtet an die Pfarrrer der Dekanate Brühl, Herzfel, Loevenich folgenden Erlaß:

„Seine Eminenz unser Hochwürdigster Herr Kardinal und Erzbischof haben mit lebhaftem Bedauern davon Kenntnis genommen, daß zwischen den Einwohnern der Stadt Köln und einem Teile der hiesigen Gemütskrankheiten bedrückten Bevölkerung der umliegenden Ortschaften eine tiefgehende Erbitterung eingetreten ist. Dagegen, daß die Gemütskrankheiten bedrückte Bevölkerung der Vororte für ihre Entschädigung einen der allgemeinen Verteuerung aller Lebensbedürfnisse entsprechenden erhöhten Preis beansprucht, wird niemand etwas einwenden. Wenn man aber dazu übergeht, bezw. schon dazu übergegangen ist, die Gemüse nur zu übertrieben hohen Preisen abzugeben oder gar überhaupt von hiesigen Märkten zurückzuhalten, so muß dies mit dem christlichen Sittengesetz, nämlich dem liebenden Gebot, unvereinbar Ausbeutung der augenblicklichen Notlage der städtischen Bevölkerung auf das schärfste mißbilligt werden und würde unethische Verhältnisse, sowie auf die Dauer auch eine empfindliche Schädigung der ländlichen Bevölkerung selbst zur Folge haben, ganz abgesehen davon, daß empfindliche Abwehrmaßnahmen unvermeidlich sein würden.“

„Es muß weitestgehend gefordert werden, daß sich selbst der Erzbischof von Köln zu diesem Vorgehen veranlaßt sieht. Aber helfen wird es nichts, dazu ist die Maffigkeit viel zu groß. Da muß schon mit sterner Faust zugegriffen werden, wenn es helfen soll.“

Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

Anfallversicherung russisch-polnischer Arbeiter.

Nach der Reichsversicherungsordnung unterliegen ausländische Arbeiter in bezug auf die Gewährung der Leistungen aus der Unfallversicherung gewissen Einschränkungen. Hinterbliebene eines Ausländers, soweit sie sich zurzeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland aufhalten, haben überhaupt keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, und auch für den Verfallten selbst ruht die Unfallrente, solange er sich „gewöhnlich im Ausland aufhält“. Ausnahmen gelten bisher, soweit Ausland in Betracht kam, nur für einzelne russische Grenzortschaften; diese Ausnahmen bezogen sich jedoch nicht auf die Hinterbliebenenrente.

Infolge des Kriegszustandes ist das deutsche Wirtschaftsleben noch mehr als früher auf die Heranziehung ausländischer, insbesondere russisch-polnischer, Arbeiter angewiesen, deren Anwerbung aber bisher häufig gerade deshalb auf Schwierigkeiten stieß, weil der ausländische Arbeiter die Leistungen der Versicherung, wie gesagt, nur in beschränktem Maße genoss. Eine Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1918 hebt nun zugunsten von Arbeitern, die aus dem Gebiet des gegenwärtigen Generalgouvernements Warschau oder aus dem von Ostpreußen-Ingarn verwalteten Gebiet der t. u. t. Militärverwaltung in Polen zur Arbeit nach Deutschland herüberkommen, sowie zugunsten ihrer Hinterbliebenen jene Einschränkungen in bezug auf alle Unfälle, die sich seit dem 1. Juni d. J. ereignet haben, für die russisch-polnischen Gebiete auf.

Es steht also den Hinterbliebenen eines solchen russisch-polnischen Arbeiters, die zurzeit des Unfalls in dem bezeichneten russisch-polnischen Gebiete ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, namentlich ebenso wie Hinterbliebenen von Inländern ein Anspruch auf die Hinterbliebenenrente zu, und ferner soll auch das Ausbleiben der Rente für solche Arbeiter selbst, wie für ihre Hinterbliebenen für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb dieses Gebietes wegfallen. Der Rentenbezug soll auch fortbestehen, wenn in der militärischen Beschäftigung der Verwaltung oder in der staats- oder öffentlich-rechtlichen Lage russisch-polnischer oder einzelner Teile dieses Gebietes Veränderungen eintreten. In bezug auf Mitteilung des Aufenthaltsortes usw. gelten für die Ausländer dieselben Vorschriften, wie für reizenberechtigte Inländer, die sich im Ausland aufhalten. Die neue Verordnung soll auch bei ihrer Wiederaufhebung für die Unfälle, welche in die Geltungsbauer der Verordnung fallen, weiter wirksam bleiben, so daß also auch in diesem Falle die ausländischen Arbeiter und ihre Hinterbliebenen ihre Renten aus solchen in die Geltungsbauer der Verordnung fallenden Unfällen weiter beziehen würden, solange sie in den bezeichneten russisch-polnischen Gebieten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Bestimmung hierüber, insbesondere über Zeitpunkt und Umfang des Auftragsauftrags der Verordnung ist dem Reichsamt für Arbeit und Beschäftigung überlassen.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Erneuerungsverhandlungen des rhein.-westf. Kohlenyndikats.

Wie die „Rhein.-Westf. Zeitung“ vom 23. Juni mitteilt, hat der Handelsminister dem Kohlenyndikat wissen lassen, daß bis zum 15. Oktober d. J. eine endgültige Entscheidung über ein Dauersyndikat herbeigeführt sein müsse, da sonst die Vorbereitungen für das Zwangssyndikat in die Wege geleitet würden.

Nur unter dem Druck der Zwangsverordnung ist das jetzige Uebergangssyndikat für 1½ Jahr zustande gekommen und unter dem gleichen Druck soll ein Dauersyndikat geschaffen werden. Der Staat zwingt also die Werksbesitzer in einer Organisation zusammen. Erfolgt die Einigung hierüber nicht freiwillig, wird ein Zwangssyndikat durch den Staat eingeführt.

So bleiben aber da die Arbeiter? Es ist doch selbstverständlich, daß die Macht der Werksbesitzer um so größer ist, je fester sie in einer Organisation zusammengeschlossen sind. Je mehr nun die Macht der Werksbesitzer wächst, um so abhängiger werden die Arbeiter, wenn sie sich nicht gleichfalls immer fester zusammenschließen. Ebenso notwendig wie ein Zwangssyndikat, wäre daher auch eine Zwangsorganisation für die Arbeiter. Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig.

Nun verlangen die Arbeiter aber keine staatliche Zwangsorganisation, wie sie den Werksbesitzern in Aussicht gestellt ist. Aber sie brauchen Bewegungsfreiheit, um ihre abseits stehenden Interessen zu eventuell durch gesetzlich und förmlich erlaubten Zwang zur Organisation zu bringen. Wenn der Staat die Werksbesitzer in einer Organisation zusammenzwingt, muß er den Arbeitern auch diese Bewegungsfreiheit einräumen.

Ueber Erneuerungsverhandlungen des rhein.-westf. Kohlenyndikats berichtet die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ vom 21. Juni:

„Das bis zum 31. März 1917 dauernde Uebergangssyndikat gilt bekanntlich als nicht erneuert, wenn nicht bis zum 31. Dezember 1916 eine Verlängerung erzielt worden ist. In diesem Falle kann jede angestrebte Zehn-jährigkeit den Verkauf für 1917 aufnehmen, jedoch nur zur Lieferung nach dem 31. März 1917. Die Bildung des Uebergangssyndikats erfolgte einmal, um den Kohlenmarkt vor dem gerade in der jetzigen Zeit besonders bedenklichen freien Markte zu bewahren und zum anderen um Zeit zu neuen Verhandlungen zur Errichtung eines Dauersyndikats zu gewinnen. Diese Verhandlungen sind schon Ende vorigen Jahres aufgenommen worden; sie haben aber erneut die alten Gegensätze hervorgebracht, so daß, nachdem auch der Ruhr-Forderungen aufgetreten ist, die ganze Angelegenheit wieder auf den alten Punkt angelangt und damit auch keine Aussicht vorhanden war, zum Ziele zu kommen. Tatsächlich haben infolge neuer Differenzpunkte die Erneuerungsverhandlungen seit etwa einem Vierteljahr vollständig geruht. Die Staatsregierung ist es auch dieses Mal wieder, welche die Angelegenheit zu fördern beginnt. Das an die Zeichen gezeigte Mundschreien, in welchem eine Erklärung darüber erhoben wird, ob die Zeichen günstig sind, unter Beibehaltung der dem Uebergangssyndikat zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen und Verteilungen einem Dauersyndikat von fünfjähriger Gültigkeit zuzustimmen, ist von der Regierung veranlaßt worden. Die Frist zur Erklärung ist bis zum 15. Juli gestellt worden. Wie wir hören, ist die Regierung gegen die Verlängerung des Uebergangssyndikats und sie hat den mit der Leitung der Erneuerungsverhandlungen betrauten Persönlichkeiten zu versichern gegeben, daß sie nach wie vor es als notwendig ansehe, die Syndikatsbildung in der Ruhrkohlenindustrie zu unterstützen und daß sie deshalb den Eintritt eines freien Marktes, der im Falle eines Scheiterns der Einigung nach dem 1. Januar 1917

henden Jahres bevorstehen würde, nicht dulden könne. Komme die Einigung auf der vorgeschlagenen Grundlage nicht zustande, dann werde eben die Bundesratsverordnung vom 30. August 1915 betr. die Errichtung von Betriebsgewerkschaften für den Stein- und Braunkohlenbergbau (Zwangssyndikats-Vorlage) Platz greifen müssen. Die wenig angenehme Aussicht, in ein Zwangssyndikat, das natürlich der schärfsten Kontrolle der Regierung unterliegen würde, hineingekommen, wird manche Begehr wohl abhalten, eine Reihe von Wünschen, die man für das Zwangssyndikat geltend machen will, zurückzulassen oder doch derart zu mildern, daß die Wünsche nicht direkt unannehmbarere Forderungen darstellen können. Die besondern Schwierigkeiten in der ganzen Erneuerungsfrage liegen „gerade“ noch in der künftigen Gestaltung der Handelsorganisationen, vornehmlich soweit die vom Aufstufung geforderten Mehrfachrechte für seine neugegründeten Kohlenhandelsvereinigungen in Betracht kommen. Ueber die Dauer des Syndikats bestehen zwischen den beiden Parteien noch, starke Meinungsverschiedenheiten: die Sozialdemokraten wünschen ein Syndikat von zehnjähriger Dauer, wogegen die reinen Beiden eine Vereinigung mit fünfjähriger Geltungsdauer begehren; da dieser Vorschlag auch von der Regierung unterstützt wird, darf man wohl annehmen, daß diese Form demnächst das Uebergangssyndikat ablösen wird.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung. Gewerkschaften müssen neutral sein!

Spät kommt diese Erkenntnis, hoffentlich nicht zu spät! Auf der in der Vorwoche stattgefundenen Generalversammlung des Verbandes der Schuhmacher und Lederarbeiter referierte dessen Vorsitzender, Kollege Simon, über: Der Krieg und die Gewerkschaften. Im Verlauf seines Vortrages kam Simon auch auf die Streitigkeiten innerhalb der sozialdemokratischen Partei zu sprechen (Simon ist auch sozialdemokratischer Reichs- und Landtagsabgeordneter) und führte dazu aus:

„Der Streit ist in der Partei anzufechten und zu klären und das Urteil auf dem Parteitag zu fällen. Die Gewerkschaften dürfen sich nicht in den Streit hineinziehen, wenn nicht auch eine Forderung der Gewerkschaften eintreten soll. Es ist bedauerlich, daß dieser Standpunkt der Neutralität nicht auch von der Generalkommission und dem „Correspondenzblatt“ eingenommen wird. In Vorstandsbesprechungen hat man sich für die Mehrheit der Reichstagsfraktion erklärt und deren Politik als im Interesse der Gewerkschaften liegend bezeichnet. Es wird sogar gebührt, die Partei zu zerschneiden, wenn es nicht so geht, wie man es selbst will. Man stellt also etwas in Aussicht, was der anderen Seite vorgeworfen wird. Die Folge ist, daß viele Mitglieder der Gewerkschaften sich mit dem Streit in der Partei befassen und die eigentliche Arbeit dadurch vernachlässigen. Ich stehe auf dem Standpunkt, die Partei hat ihre Arbeit selbst zu erledigen, wie wir uns von der Partei in unsere Angelegenheiten auch nichts hineinreden lassen können. Wie können wir, wo doch viele unserer Mitglieder keine Sozialdemokraten sind, der Partei Nichtlinien vorschreiben? Wer nicht mit aller Kraft dagegen arbeitet, daß die Zersplitterung von den Gewerkschaften ferngehalten wird, der begeht ein Verbrechen an der Arbeiterbewegung. (Sehr richtig!) Aufgabe der Gewerkschaften ist, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen; da können alle mitarbeiten, ganz gleich, ob sie rechts oder links stehen.“

Mit Ausnahme von dem, was Kollege Simon über die Stellungnahme der Generalkommission und der Vorstandsbesprechungen sagte, sind wir mit ihm einverstanden. Wir haben uns stets gegen den Satz: „Partei und Gewerkschaften sind eins“ ausgesprochen. Ganz richtig sagt Simon: „Wie können wir (Gewerkschaften), wo doch viele unserer Mitglieder keine Sozialdemokraten sind, der Partei Nichtlinien vorschreiben?“ Sehr richtig, und weil viele Gewerkschaftsmitglieder keine Sozialdemokraten sind, weil die Gewerkschaften von ihren Mitgliedern kein parteipolitisch-glaubensbekenntnis verlangen dürfen, deshalb hat auch keine Partei das Recht, den Gewerkschaften Nichtlinien vorschreiben zu dürfen! Hiermit stoßen wir auf den Ausgangspunkt der Meinungsverschiedenheiten: „Die Partei“ hat den Gewerkschaften Nichtlinien vorgeschrieben, wenigstens haben die sozialdemokratischen in Jena 1905 und in Mannheim 1906 Resolutionen gefaßt, durch welche die Gewerkschaften in einer bestimmten Richtung festgelegt werden sollten. Wir haben uns gegen diesen Uebergriff gewandt, unser Kamerad Sue hat in Mannheim gegen die betr. Resolution gestimmt. Niemals haben wir die Konsequenzen dieser Parteitagbeschlüsse als für die Gewerkschaften bindend anerkannt, weil ein parteipolitischer Kongreß weder das tatsächliche noch das formale Recht für eine solche Bindung besitzt! Warum nicht, das hat Kollege Simon soeben auf seinem Verbandstag trefflich dargelegt. Aber — und das war und ist der Fehler! — die Generalkommission hat damals auf Grund der Mannheimer Parteitagbeschlüsse mit der Leitung der sozialdemokratischen Partei ein Abkommen über eine gemeinsame Verständigung getroffen. Darüber führte der Vertreter der Generalkommission, Kollege Silberstein, auf dem Schuhmacher-Verbandstag gegenüber Simon aus:

„Wenn von Neutralität der Gewerkschaften gesprochen wird, muß man wissen, daß diese war, daß die Gewerkschaften in ein Gegenständigkeitsverhältnis mit der Partei getreten sind. Damals haben manche Genossen dagegen Bedenken erhoben. Seit dem Mannheimer Parteitag ist aber die Neutralität der Gewerkschaften durchbrochen. Um die Einheit und Geschlossenheit, die Macht der Arbeiterbewegung zu stärken, kam man zu der Vereinbarung. Seit dieser Zeit haben Generalkommission und Parteivorstand alle wichtigen Fragen gemeinsam beraten, und seit dieser Zeit ist eine größere Stabilität der Gewerkschafts- und Parteioorganisationen zu verzeichnen. Für die Gewerkschaften ist es nun wichtig, daß die Partei, mit der sie dieses Verhältnis eingegangen ist, ihre Einheit behält; sie hat Interesse daran, von diesem Körper alles fernzuhalten, was eine Störung und Schwächung seiner Kraft, seines Einflusses sein könnte. Von diesem Standpunkt aus hat die Generalkommission die Pflicht, ein wahrgenommenes Auge darauf zu haben, daß die Gefahr, die der Partei droht, abgewendet werde. Die Generalkommission empfiehlt daher den Gewerkschaften, alles zu tun, um eine Zersplitterung der Partei zu verhindern, da diese auch eine Schwächung der Gewerkschaften sein würde. In diesem Sinne — nur in diesem — hat auch das „Correspondenzblatt“ gewirkt.“

Silberstein hat Recht: Nachdem die Generalkommission einmal in ein solches Vertragsverhältnis mit der sozialdemokratischen Parteileitung getreten ist, muß die Generalkommission darauf bringen, daß der Partner verträglich bleibt. Dem konnte sich auch Simon nicht verschließen und er zog darum, einem Vorschlage Silbersteins folgend, den gegen die Haltung der Generalkommission und des „Correspondenzblatt“ gerichteten Teil seiner Resolution zurück. Nun ist es aber keine Frage, daß die anarcho-syndikalistischen Elemente, welche die Kriegszeit benutzen, um die vom deutschen Reichstag am 4. Aug. 1914 einstimmig beschlossene und von den Gewerkschaften insgesamt gebilligte Politik der Landesverteidigung als einen „Verrat an der Arbeiterschaft“ zu verurteilen und darauf die Leitung der sog. Partei unter dem Einfluß anarcho-syndikalistischer und anarcho-syndikalistischer Drahtzieher zu zwingen suchen, es ist also keine Frage, daß die Generalkommission mit diesen Elementen nicht paktieren kann und darf. Dunkle „Chrenmänner“, die in anonymer Endelblättern die Vertrauensleute der sog. Partei und vornehmlich die Führung der Gewerkschaften in der frivolen, schmutzigen Weise beschimpfen, als „gekaufte Subjekte“, „Polizeipolizei“ und dergleichen mehr denunzieren, solche Persönlichkeiten und auch ihre Strohmannen sind absolut bundsunfähig für die Generalkommission. Wenn diese Persönlichkeiten die „Macht in der Partei“ (ihre ausgesprochenen Ziele) erreichen, dann fordern und erwarten wir von der Generalkommission, daß sie sich wieder wie vor Mannheim verhält! Gegenwärtig besteht das Vertragsverhältnis noch und daher handelt die Generalkommission und ihr „Correspondenzblatt“ durchaus konsequent, wenn sie Front gegen die Organisationszerstörer macht. Wer das nicht billigt, ja, der mußte schon vor dem Kriege — wie wir — für die strenge Neu-

tralität der Gewerkschaften eintreten, oder aber er muß sich jetzt gefallen lassen, daß ihm gesagt wird, er habe nichts dagegen, daß laut der Jena-Mannheimer Parteitagbeschlüssen „die Partei“ den Gewerkschaften „Nichtlinien“ vorschreiben dürfe, die Gewerkschaften aber dürfen es nicht wagen, der Partei Nichtlinien vorzuschreiben. Dieser Zustand bedeutet aber nicht die nun auch vom Kollegen Simon verlangte gewerkschaftliche Neutralität, sondern dann wären die Gewerkschaften von „der Partei“ abhängige Willkür. Das wäre eine glatte Unmöglichkeit, versteht sich von selbst. Es sei nun aber auch hervorgehoben, daß Kollege Simon auf dem sog. Mannheimer Parteitag mit für die Bindungsresolution gestimmt hat! Er hat also gewollt, daß die Generalkommission, wie Silberstein sagt, ihre gewerkschaftliche Neutralität durchbrochen“ soll! Kollege Simon ist also mit schuldig an dem jetzigen Zustand, der solens volens die Generalkommission verpflichtet, so zu handeln wie sie es nun tut. Unter den Parteitagdelegierten, die in Mannheim für die Bindungsresolution stimmten, befinden sich ausgerechnet gerade auch solche, die heute die Generalkommission beschuldigen, sie durchbreche die gewerkschaftliche Neutralität! Das wäre ergötzlich und könnte uns mit Genugtuung erfüllen, wenn die Veranlassung zu diesem pöhligen Umlernen der unentwegten Parteigewerkschaftler nicht gar so traurig wäre. Die Generalkommission steht heute noch auf dem Standpunkt, den sie seit 1906 im Verfolg der Jena-Mannheimer Parteitagbeschlüsse im Interesse der Arbeiterbewegung glauben einnehmen zu sollen. Wer das für einen Fehler hielt, der wurde „Neutralitätsdubler“ genannt. Wer aber der Generalkommission damals beistimmte, wer sie sogar aufforderte, die „Neutralität zu durchbrechen“, der hat heute absolut kein Recht, die Generalkommission anzufügen, weil sie von ihrem Standpunkt aus folgerichtig den Zersplitterungswirken in der sog. Partei nicht gleichgültig zusehen kann. Das ist der Punkt, in dem wir mit Simon nicht übereinstimmen. Sonst aber sagen auch wir: Die Gewerkschaften reinhalten von den Parteifreistreitigkeiten! Das war unser Standpunkt bekanntlich schon längst vor dem Kriege.

Internationale Rundschau. Gegen Eroberungspolitik!

In zwei Massenversammlungen in Breslau und Waldenburg sprach der sozialdemokratische Abgeordnete und Parteiführer Scheidemann über: Die deutsche Arbeiterschaft und der Krieg. Bedeutsam ist, was der Redner über die Kriegsziele sagte:

„Unsere Kriegsziele, so führte Scheidemann aus, ist die beste, deshalb können wir zuerst vom Frieden reden. Aber der Krieger kann sich nicht die Hände binden. Was sind die Kriegsziele des Kriegers? Auf die kürzliche in der „Humanität“ veröffentlichten Neuerungen des belgischen Ministers Vandervelde, der sich mit der feierlich gehaltenen Friedensrede des Reichskanzlers besahe und daraus Schlüsse zog, daß das Kriegsziel des Reichskanzlers die Eroberung Belgiens und aller belgischen französischen Gebiete sei, möchte ich bemerken: Man tut dem Reichskanzler ein gewaltiges Unrecht, wenn man ihm diese Absichten unterstellt. Ich weiß, daß er nicht an derartige Pläne denkt. Ich hoffe, er wird es mir nicht mißdeuten, wenn ich hier eine Indiskretion begehe. Ich beziehe sie aber in der Absicht, unserem Lande einen Dienst zu erweisen. Als vor einem Jahre die sechs süddeutschen Verbände dem Reichskanzler ihre bekannten Eroberungspläne unterbreiteten, wurde ich mit einigen Parteifreunden beim Reichskanzler vorstellig, um Einspruch zu erheben gegen jene Pläne. Wir verwiesen dabei auf unsere im Reichstage am 4. August abgegebene Erklärung. Wir hörten aus dem Munde des Reichskanzlers, daß er mit jenen Eroberungsplänen nichts zu tun haben wolle, daß er sie weit von sich weise, und daß er für, wie alle ähnlichen Pläne, auf das entschiedenste mißbillige. (Stürmische Bravo!) Das war vor mehr als einem Jahre. Der Reichskanzler hat seitdem nichts gesagt oder getan, was uns zur Annahme berechtigt, er stünde nicht noch heute auf seinem damaligen Standpunkt.“ Der Redner warnte dann vor der Einbeziehung fremder Völkergewalt in das einseitige Staatsrecht, was in der Stunde der Not zu einer Gefahr werden könne. „Die Stärke Deutschlands in diesem Kriege ist der geschlossene Nationalstaat. Wollen wir einen dauernden Frieden haben, dann sehen wir von allen Eroberungen ab.“

Die von Scheidemann erwähnte, im Reichstag abgegebene sozialdemokratische Fraktionserklärung vom 4. August 1914 enthält folgende entscheidende Stelle:

„Wir lassen in der Stunde der Gefahr unser Vaterland nicht im Stich. Wir fühlen uns dabei im Einklang mit der Internationalen, die das Recht jedes Volkes auf nationale Selbstständigkeit und Selbstverteidigung jederzeit anerkannt hat, wie wir in Übereinstimmung mit ihr jeden Eroberungskrieg verurteilen.“

Auf diese Erklärung, die also den wesentlichen Charakter der „Politik des 4. August“ darstellt, haben Scheidemann und seine Parteifreunde dem Reichskanzler aufmerksam gemacht, als sie Kenntnis von der Eingabe der „sechs süddeutschen Verbände“ (Industrie- und Landwirtschaftsvereine) an die Regierung erhielten. Herr v. Bethmann-Hollweg hat sich dann gegen jene Eingabe erklärt, worauf die durch seine letzte Reichstagsrede bekannt gewordenen unterirdischen Treibereien gegen den Reichskanzler einfielen. Ueber die Annegionsforderungen der sechs Verbände ist im Volke schon allenthalben durchgesickert. Nun teilt im Anschluß an Scheidemanns Rede der oft von der Regierung benutzte „Berliner Lokal-Anzeiger“ mit, die „Alldeutschen“ forderten die Annexion

von großen Teilen Russlands, ganz Belgiens und Nordfrankreichs bis an die Somme!

Natürlich darf sich ein in seiner ungeheuren Verantwortung bewußter deutscher Staatsmann mit derart wahnsinnigen Eroberungsabsichten nicht befunden. Der Reichskanzler will denn auch nichts von ihnen wissen. Wir machen aber gegenüber der Behauptung der Eroberungsfanatiker, das „deutsche Volk“ stehe hinter ihnen, darauf aufmerksam, daß die ungeheure Masse der arbeitenden deutschen Volkes wohl bereit ist, die vaterländischen Grenzen mannhaft zu verteidigen, Blut und Gut dafür zu opfern, nicht aber gewillt ist, einen Eroberungskrieg zu führen, der doch nur neue Kriege, neue Massen von Menschenopfern zur Folge haben wird! So und nicht anders lassen auch die deutschen Gewerkschaften die Politik des 4. August! Jede Einbeziehung von Landesteilen mit fremdsprachiger Bevölkerung wird die eigene Kraft Deutschlands schwächen und es auch in dauernde Konflikte mit den amputierten Ländern bringen. Der Inhalt der Eingabe der „Alldeutschen“ ist im Auslande rasch bekannt geworden, hat hier zur Neuanfassung der Kriegshetze gedient und dadurch den Krieg schon zweifellos verlängert. Es ist darum begrüßenswert und war absolut nötig, daß nimmermehr öffentlich vor der ganzen Welt bekannt geworden ist, daß die deutsche Reichsregierung mit den „alldeutschen“ Eroberungsplänen nichts zu tun haben will. Wenn darüber eine Abströmung erfolgen würde, dann würde sich herausstellen, daß die erdrückende Mehrheit des deutschen Volkes keinen Eroberungskrieg will, sondern von der Reichsregierung erwartet, daß sie die erste Gelegenheit zu einem Friedensschluß wahrnimmt, der die Selbstständigkeit des deutschen Reiches und die Fortentwicklung der deutschen Volkswirtschaft gewährleistet! In einem solchen Kriegsschluß haben nicht zuletzt die deutschen Gewerkschaften ein Lebensinteresse und nur in diesem Sinne unterstützen sie die Politik des 4. August.

Ueber die österreichische Zensur gegen Gewerkschaftsblätter

haben wir wiederholt wenig Erbauliches mitgeteilt. Das neueste Zensururteil ist besonders auffallend. Unser Bruderblatt, der österreichische „Glück auf“, veröffentlichte am 22. Juni nach der Berg-

arbeiter-Zeitung vom 10. Juni unseren Bericht über die Ernährungsverhandlungen der Bergarbeiter-Verbandsverbände mit dem stellvertretenden Herrn Reichskanzler und Herrn von Batocki. Witten in dem Bericht des „Glück auf“ finden wir eine weiche Stelle. Der Zensur hat hier gearbeitet! Was hat er gestrichen?

„Selbst wären die beiden letzten Ernten schlecht gewesen, das Manko hätte nun auf dem Lande bis zum nächsten, voraussichtlich besseren Ernte.“

Dieses Satz — gesprochen von Herrn Seltzerich! — darf der „Glück auf“ nicht nachbruden! In Deutschland erdriert die Presse die Ernährungsfrage sehr ausführlich, die Regierungsvertreter selber sprechen darüber zu der Öffentlichkeit. Also ist die Tatsache der verflochtenen schlechten Ernte bereits weltbekannt. Aber das österreichische Bergarbeiterblatt darf davon nichts schreiben! Warum nicht? Ja, das mögen die österreichischen Wälder wissen!

Forderungen der französischen Bergarbeiter.

In verschiedenen Bergbezirken Frankreichs stellen die Bergarbeiter, wie „Le Temps“ vom 12. Juni ausführt, angefaßt der wachsenden Lebensunterhaltung neue Forderungen auf. Die Bergarbeiter des Nordbezirks (Nära) fordern Erhöhung des Tagelohnes um 1 Fr. vom 1. Juli an, Vorkauf aller bisher bewilligten Vorteile und Ausdehnung der Monatsprämien von 5,30 Fr. und der Jahresprämien von 60 Fr. auf alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind.

Die Vereinigung der Bergarbeiter des Zentrums verlangte auf ihrer Tagung in Commeny Erhöhung des Tagelohnes um 1,50 Fr. strenge Anwendung der möglichen Ruhe, Unterbrechung der Prämien, ferner den Achtstunden-Arbeitstag. Die Vereinigung fordert weiter die Behörden auf, die Lebensmittelpreise herabzusetzen, und ruft zu diesem Zweck das Eingreifen des Ministerpräsidenten an. Ebenso fordern die Bergarbeiter von Montcaul-lès-Mines (Mong) trotz der bereits von der Bergwerkgesellschaft bewilligten Zugeständnisse Erhöhung des Tagelohnes um 1 Fr., Abschaffung der Festsch, Sonntags- und Höfderprämie.

Der Mittelländische Bergarbeiterverband (Fédération des mineurs du Centre) erhebt nach der „Bataille“ vom 9. Juni folgende Forderungen: 1. eine Lohnerhöhung von 1,50 Fr. täglich für alle Arbeiter; 2. strenge Einhaltung des wöchentlichen Ruheabends; 3. Abschaffung des Prämiensystems in jeder Form; 4. Verabschiedung des Gesetzes vom 31. Dezember 1913, das die Arbeitszeit in den Gruben auf höchstens 8 Stunden festsetzt; 5. Maßregeln seitens der Behörden zwecks Reduzierung der Kosten der Lebenshaltung auf ein angemessenes Maß.

Knappschäftliches.

Rückzahlung von früher geleisteten Beiträgen.

In Nr. 22 unserer Zeitung berichteten wir, daß das Oberschiedsgericht in Knappschäftangelegenheiten in Berlin am 18. Mai d. J. den Vgl. Knappschäftverein Bochum zum zweiten Male beurteilt, früher geleistete Beiträge laut § 107 des Statuts zurückzufordern, auch wenn die Knappschäft nicht wieder durch einjährige Mitgliedschaft aufgelöst war. Weil das Urteil sehr wichtig ist, lassen wir es im Wortlaut folgen:

„Im Namen des Königs!

In der Streitsache des Andreas Wisniewski zu Langendreer, Klägers und Revisionklägers, wider den Vgl. Knappschäftverein zu Bochum, Beklagten und Revisionbeklagten, hat das Oberschiedsgericht in Knappschäftangelegenheiten zu Berlin in der Sitzung vom 18. Mai 1915, an welcher teilgenommen haben als Vorsitzender: der Wirkliche Geheimrat Oberbergat Neuf; als richterliche Mitglieder: der Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Hauchecorne, der Landgerichtsrat Dr. Schellhas; als Beisitzer, und zwar aus den Vertretern der Werkschäftler: der Bergat Meiner-Oberhausen; aus den Vertretern der Knappschäftsmittelglieder: der Knappschäftskassier Althoff-Martin, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Unter Abänderung des am 23. September 1915 verkündeten Urteils des Kgl. Knappschäfts-Oberschiedsgerichts in Dortmund und des Bescheides vom 5. August 1915 wird der Beklagte verurteilt, dem Kläger auch die von seinem verstorbenen Sohne Julius Wisniewski in der Zeit vom 24. Februar 1910 bis zum 3. Oktober 1913 zur Pensionskasse gezahlten Beiträge zu erstatten.

Zatbestand.

Der Sohn des Klägers, der Bergmann Julius Wisniewski, war vom 24. Februar 1910 bis zum 3. Oktober 1913 als Mitglied der Pensionskasse des Beklagten, ebenso nachdem er am 4. Januar 1914 die Bergarbeit im Bezirke des Beklagten wieder aufgenommen hatte, von da an bis zum 5. Dezember 1914. Am 7. Dezember 1914 wurde er zum Heeresdienst einberufen; am 8. April 1915 starb er den Heeresdienst. Auf den Antrag des Klägers, ihm die von seinem Sohne zur Pensionskasse gezahlten Beiträge zu erstatten, wurde durch den Bescheid des Beklagten vom 8. August 1915 nur die Rückzahlung der Beiträge aus der Mitgliedszeit vom 4. Januar 1914 bis zum 5. Dezember 1914 angeordnet, die der aus der früheren Zeit aber abgelehnt, weil diese Mitgliedschaft erloschen sei.

Die vom Kläger rechtzeitig eingelegte Berufung wurde durch das genannte schiedsgerichtliche Urteil aus denselben Gründen zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil, auf dessen Inhalt verwiesen wird, hat der Kläger richtig und rechtzeitig Revision eingelegt.

Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Das Oberschiedsgericht hat in dem Urteil vom 23. November 1915 in Sachen der Witwe des Bergmanns Leo Banasik wider den Vgl. Knappschäftverein (Revisionssache Nr. 162/15) in einem gleichliegenden Falle grundsätzlich ausgesprochen, daß, wenn ein Mitglied des Vgl. Knappschäftvereins während des Militärdienstes arbeitsunfähig wird oder zu Tode kommt, auf Antrag die in früheren Mitgliedszeiten gezahlten Beiträge nach § 107 Abs. 3a der Satzung vom 18. Dez. 1913 auch dann zu erstatten sind, wenn die früheren Knappschäftungen noch nicht nach § 57 derselben Satzung wieder aufgelöst waren.

In den Gründen jenes Urteils ist unter Hinweis auf den Wortlaut des § 107 Abs. 3a der genannten Satzung und die gleichlautenden Vorschriften der früheren Satzungen des Beklagten ausgeführt, wie in keiner Satzung zwischen Beiträgen aus der Zeit des Todes vorhandener und solchen aus einer Mitgliedschaft unterschieden wird, deren Knappschäft das Mitglied verloren hatte, und es deshalb nach allgemeinen Auslegungsregeln bei dem klaren und unambivalenten Wortlaute der Satzungenvorschriften nicht zulässig ist, nicht vorhandene Unterabteilungen durch Auslegung in die Rechtsvorschrift hineinzubringen. Die Mitgliedsbeiträge aus Mitgliedszeiten, deren Knappschäftungen verloren waren und noch nicht nach § 57 der Satzung wieder aufgelöst sind, haben die Natur der Mitgliedsbeiträge darum nicht verloren.

Das Oberschiedsgericht hat bei nochmaliger Prüfung diese aus dem Wortlaute der Vorschrift des § 107 Abs. 3a der Satzung sich ergebende Rechtsansicht aufrechtzuerhalten.

Hiernach war in der Hauptsache wie geschehen, zu erkennen. Kosten waren keinem Teile aufzuerlegen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Berlin, den 29. Mai 1916.

Das Oberschiedsgericht in Knappschäftangelegenheiten.

(Unterschrift unleserlich.)

Zum Kapitel: Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Die Art, wie die Verwaltung des Bochumer Knappschäftvereins den § 9 der Satzungen, wonach auf „seinen Antrag“ vom Beitrittsantrag zur Krankenkasse befreit werden kann, wer „auf die Dauer nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig ist“, seit längerer Zeit anwendet und vielfach Leute zwingt, sich von der Krankenversicherung zu befreien, die nach der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig sind, schädigt nicht nur einen Teil der Mitglieder, sondern auch den Verein und verursacht langwierige und kostbare Prozesse, welche die Mitglieder oder deren Hinterbliebenen ohne die Hilfe der Organisation gar nicht führen können. Ein solcher Prozeß ist jetzt nach mehr als zweijähriger Dauer vergleichsweise ungünstig für hinterbliebenen Witwe des Kameraden A. aus Langendreer entschieden und hat diese dabei recht deutlich den Wert des Verbandes kennen gelernt. Der Fall sollte allen Bergmannsfrauen als Warnung und Lehre dienen.

Der Kamerad A. nahm am 10. Juli 1918 die Bergarbeit auf Begegnung II wieder auf, mußte sich aber auf das Gutachten des Oberarztes Dr. Hindemann — auf „seinen Antrag“ natürlich — von der Krankenversicherung befreien lassen und erhielt hierzu auch die Zustimmung des Armenverbandes Langendreer. Dieser zog seine Zustimmung jedoch am 15. Oktober 1918 zurück, weil der Armenverband des Arbeiters, Wörlinghausen, der Befreiung nicht zustimmte. Die schriftliche Zurückziehung der Einwilligung liegt am 18. Oktober 1918 beim Knappschaftsbezirk ein, worauf dieser die Begegnungsverwaltung aufsuchte. A. zum nächsten Rühnigstermin zu kündigen und am 30. zu entlassen. Am 1. November verfuhr A. seine letzte Schicht und wurde auf Anordnung und Rechnung der Armenverwaltung Langendreer im dortigen Gemeindefrankenhaus aufgenommen und behandelt, wo er einige Monate nach Ablauf der 20. Woche starb. Am 7. März 1914 stellte die Frau A. als Vertreterin ihres Mannes den Antrag auf Gewährung des Hausgeldes für sich und ihre drei Kinder unter 14 Jahren. Diesen Antrag lehnte die Verwaltung am 8. März also ohne weiteres ab, da A. von der Krankenversicherung befreit sei, mithin keine Ansprüche an die Knappschaftskrankenkasse habe. Gegen diesen ablehnenden Bescheid rief Frau A. unterm 18. März die Entscheidung des Geschäftsausschusses an, der unterm 18. April den Bescheid der Verwaltung billigte und Frau A. abwies. Gegen den Bescheid des Geschäftsausschusses legte Frau A. am 24. April 1914 Berufung beim Knappschaftsbezirksgericht Dortmund ein und entließ dieses dann in seiner Sitzung vom 8. Juni 1914 dahin, daß A. vom Tage der Zurückziehung der Befreiung, vom 18. Oktober 1918 ab, Mitglied der Krankenkasse sei. Das Urteil führt im entscheidenden Teil aus: „Nach § 9 der Satzung des Beklagten wird von dem Beitragszwang zur Krankenkasse befreit, wer auf die Dauer nur auf einem geringen Teil arbeitsfähig ist, solange der verläufige unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist. ... Diese Befreiung bestand nach der erwähnten Satzungsvorschrift nur solange, als der unterstützungspflichtige Armenverband zustimmte, d. h. im vorliegenden Falle bis zum 18. Oktober 1918, an welchem Tage das Schreiben des Armenverbandes Langendreer, daß er seine Zustimmung zu der Befreiung des Klägers von der Krankenversicherung zurückzieht, bei dem Beklagten eintraf. Nach dieser Zeit hat das Arbeitsverhältnis ... noch bis zum 30. November fortbestanden. Bestand aber das Arbeitsverhältnis des Klägers als Bergarbeiter, ohne daß er gleichzeitig von der Krankenversicherung befreit war, so bestand damit auch zugleich auf Grund der zwingenden Vorschrift des § 9 des Knappschaftsgesetzes und der §§ 8 und 10 Abs. 1a der Satzung die Mitgliedschaft des Klägers zur Krankenkasse und sein Anspruch auf ihre Leistungen im Falle der Erkrankung während der Dauer dieser Mitgliedschaft, d. h. in der Zeit vom 18. Oktober bis zum 30. November 1918. Ob der Kläger in dieser Zeit Beiträge zur Krankenkasse geleistet hat, ist dabei unerheblich, da die Mitgliedschaft lediglich durch die Beschäftigung im Betriebe eines Bergwerkes bedingt wird. Auch die Befreiung des Beklagten, daß bei dieser Mitgliedschaft ein Mißbrauch seitens der Armenverbände getrieben werden könnte, kann die von ihm daraus hergeleitete Konsequenz nicht rechtfertigen, selbst wenn diese Befreiung ... aufhört.“

Gegen dieses Urteil legte die Knappschaftsverwaltung am 21. Juli 1914 Revision beim Oberlandesgericht für Knappschaftsangelegenheiten ein und machte geltend, daß nach mehrfachen Entscheidungen des Landgerichts Bochum in Streitigkeiten der Armenverbände gegen den Knappschaftsbezirk eine einmal erteilte Zustimmung zur Befreiung von der Krankenversicherung nicht mehr zurückgezogen werden könnte. Die erteilte Zustimmung sei endgültig und die Zustimmung des vorläufig verpflichteten Armenverbandes für den definitiven Verpflichteten bindlich. Das Oberlandesgericht teilte diese Rechtsauffassung nicht, sondern verwies in seiner Sitzung vom 21. September 1915 nicht nur die Revision, sondern beurteilte den Knappschaftsbezirk weiter zur Zahlung des Krankengeldes für die Dauer von 26 Wochen. Damit war zwar die Mitgliedschaft für A. endgültig erklährt, während er selbst längst im Grabe ruhte, aber für die Familie noch nichts gewonnen, denn sobald das Urteil erlassen war, erhob der Ortsarmenverband Langendreer Einspruch auf das ganze Krankengeld für die Dauer von 26 Wochen, das die Knappschaft auch auszahlte. Der Frau teilte sie am 8. Dezember als Antwort auf ihre Forderung, ihr das Hausgeld nachzugahlen, mit, daß nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts nunmehr rechtskräftig feststehe, daß ihr Mann vom 18. Oktober bis zum 30. November 1918 Mitglied der Krankenkasse gewesen sei und daß daher der Auszahlung des Krankengeldes nichts mehr im Wege stünde. Der Gesamtanspruch an Krankengeld betrage für 145 Tage 4 3/4 M., mithin 435 M. Der Armenverband Langendreer habe jedoch die ganzen Pflegekosten bestritten und dafür 557 M. ausgewandt.

„Da dieser Betrag durch das Krankengeld in Höhe von 435 M. nicht gedeckt wird, bleibt für Sie vom Krankengeld nichts übrig.“

Damit sollte die Frau abgespeist sein, denn nicht einmal einen berufungsfähigen Bescheid erhielt sie. Erst auf eine Beschwerde beim Knappschaftsbezirksverwaltungsamt hin bequeme sich die Knappschaftsverwaltung, einen berufungsfähigen Bescheid auszustellen, gegen den die Entscheidung des Geschäftsausschusses anrufen wurde. Der Geschäftsausschuss Bochum lehnte in seiner Sitzung vom 17. März 1916 den Anspruch der Frau A. auf Zahlung des Hausgeldes ab, womit der Bescheid der Verwaltung bestätigt war. Gegen diesen Bescheid legte sie Berufung beim Knappschaftsbezirksverwaltungsamt ein und führte begründend aus, daß nach anerkannter Mitgliedschaft ihres Mannes die Knappschaftskrankenkasse die gesamten Pflegekosten für die ersten 26 Wochen und außerdem an die Frau das Hausgeld nebst Kinderzulage für drei Kinder zu zahlen verpflichtet sei. Würde der Verein die Mitgliedschaft anfänglich nicht bestritten haben, hätte er ohne weiteres die Krankenhauspflege angeordnet sowie die weiteren Verpflichtungen gegenüber der Familie anstandslos übernommen. Sollten etwa dadurch, daß der Armenverband die Krankenhauspflege anordnen mußte, die Pflegekosten höher geworden sein, so brauche dafür die Frau keineswegs mit ihrem Hausgeld zu haften. Ihr Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes bestände jetzt noch genau so zu Recht, wie 1913, falls damals die Mitgliedschaft nicht bestritten worden wäre. Der Knappschaftsbezirk habe kein Recht, auch nur einen Teil des ihr zustehenden Hausgeldes an den Armenverband zu überweisen. Gegen diese Begründung wandte sich der Knappschaftsbezirk in einer längeren Gegenbegründung, in welcher er sich hauptsächlich darauf berief, daß Hausgeld nur dann gezahlt werden könne, wenn die Krankenhausbehandlung durch den Vereinsvorstand angeordnet worden sei. In diesem Fall sei die Krankenhausbehandlung nicht durch den Knappschaftsbezirk angeordnet worden, folglich sei der Verein auch zu nichts weiterem verpflichtet, als zur Zahlung des vollen Krankengeldes, und dieses zu beanspruchen habe der Armenverband das Recht. Im Verhandlungstermin widerlegte der Vertreter des Verbandes die Gegenbegründung des Knappschaftsbezirks so überzeugend, daß dessen Vertreter um Aussetzung des Urteils ersuchte, um die Sache nochmals nachprüfen zu können. Bei dieser „Nachprüfung“ entschied sich der Knappschaftsbezirk zu einem Vergleich, zahlte der Frau A. 267,50 M. aus, womit diese sich einverstanden erklärte.

Dieser sich über Jahre hinausziehende Prozeß hat erneut gezeigt, wie notwendig unsere Kameraden des Rechtsbeistandes ihrer Organisation bedürfen und sollte deshalb alle Vergleiche gleichmäßig annehmen, mehr als je für den Verband zu werden.

Lebensversicherungen für Knappschaftsinvaliden in Sachsen.

Die außerordentliche Generalversammlung der Allg. Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen, welche am 23. Juni in Freiberg tagte, hat beschlossen, den Invaliden, deren Einkommen im letzten Vierteljahr vor Stellung des Antrages 150 M. nicht übersteigen hat, eine monatliche Lebensversicherung von 6 M. zu gewähren. Wenn der Invalide außer seiner Frau noch Angehörige zu unterhalten hat, darf das Einkommen für jeden derselben 30 M. höher sein. Der Antrag auf Lebensversicherung liegt unter Vorlegung von Unterlagen über das Einkommen bei der Bezirkskommission des Bezirkes zu stellen, wo der Invaliden pensioniert wurde.

Mißstände auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Beide Königin Elisabeth. Unlängst kam hier der neue Betriebsführer Bogelmann nach dem jüdischen Geseß von der 5. zur 6. Schicht, wo die Arbeiter sich beschwert hatten wegen zu schwacher Kompensierung, weil eine Kompresse defekt war. Als die Arbeiter nun ihre Beschwerden vorbrachten, bekamen dieselben zur Antwort: „Es ist Luft genügend

vorhanden, Ihr müßt nur nicht arbeiten, Ihr Kaulenger und Schweinehund!“ Solche Auslassungen in solcher Zeit, wo die Bergarbeiter bei schwerer Arbeit an Unterernährung leiden, ist besonders bezeichnend. Über eine Frage: War der Betriebsführer als Arbeiter im Dortmunder Revier auch so tüchtig?

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Johann Schamberger †.

Der langjährige Vertrauensmann unserer Bezirksstelle Günzfeld, ist am 6. Juni 1918 auf Begegnung II tödlich verunglückt. Geboren am 31. August 1873, trat er am 1. Oktober 1902 unserem Verband bei und war selbst unermüdet für denselben tätig. Wo es galt, für unseren Verband einzutreten, stand Johann Schamberger immer mit an erster Stelle. Sein Tod ist besonders für die Bezirksstelle Günzfeld ein schmerzlicher Verlust. Er sei seinem Andenken!

Erfolge eifriger Werbearbeit

werden und nach wie vor aus den Bezirksstellen gemeldet. Durch Hausagitation wurden neue Mitglieder gewonnen in der Bezirksstelle Geseß am 28. Mai 20, in Geseßberg 17, in Langendreer I am 21. Mai 10, in Bochum-Nord am 14. und 21. Mai 80; die Zahl der seit dem 16. April erteilten Neuaufnahmen ist damit in Bochum-Nord auf 187 gestiegen. Das beweist, daß hier ganz besonders fleißig gearbeitet wurde. Die Bezirksstelle Geseßberg IV erteilte im April und Mai 22, Sommerbruch im Mai 12, der Bezirksstelle Geseßberg 7 Neuaufnahmen. Im Bezirk Geseßberg wurden im Mai neue Mitglieder gewonnen: Annen II 7, Lütkeberg 2, Mühlengraben 9, Wittermarkt 2, Ende 2, Sommerbruch 1, Langendreer II 8, Sommerbrunn 2, Geseßberg 2, Wellinghofen 2, Warop 2, Geseßberg 8, Ende 2, Sommerbrunn 2, Geseßberg 1, Langendreer I 10, Berghofen 2, Geseßberg 14, Wittermarkt 2; zusammen 110. Würden die Kameraden in allen Bezirken und Bezirksstellen diesem Beispiel folgen, dann wäre es mit unserem Verband weit besser bestellt.

Ausschüttung der Zeche Adoll von Hansemann.

Der Arbeiterschuß beantragte in der Sitzung vom 19. Juni, daß die 2 Prozent, welche die Arbeiter bisher von ihrem Lohne zur Kriegs-Unterstützungskasse zahlten, nicht mehr abgehalten werden sollen. Der Begegnungsverwaltung wollte unter allen Umständen die Kasse beibehalten, dieses wurde aber vom Arbeiterschuß einstimmig abgelehnt mit der Begründung, daß es den Arbeitern unmöglich sei, bei den teuren Lebensmittelpreisen die 2 Prozent zu zahlen. Dem Antrage gemäß wird die Kasse ab 1. Juli 1918 aufgehoben.

Eine bessere Behandlung der Belegschaft durch die Wachtmannschaften und andere Regelung zum Auf- und Abgang, zu und von der Waschkabine, wurde vom Begegnungsverwaltung angefragt. Es soll dafür gesorgt werden, daß den Belegschaftsmitgliedern beim Auf- und Abgang keine Hindernisse mehr durch die Wachtmannschaften in den Weg gelegt werden.

Über die Lampenkontrolle entspann sich eine recht rege Diskussion, woran auch ein Vertreter der Lampenfabrik teilnahm. Zum Schluß erklärte der Begegnungsverwaltung, daß Reparaturkosten nur dann abgehalten werden sollen, wenn nachgewiesen wird, daß der Lampeninhaber seine Lampe selbst beschädigt hat. Eine andere Kontrolle soll eingeführt werden, sobald die alte Lampenprobe umgebaut ist.

Wegfall des Holzmannes will der Begegnungsverwaltung unter allen Umständen dafür sorgen, daß der Mangel, da Holz genug vorhanden ist, abgestellt wird.

Lebensmittelversorgung durch die Zeche hält der Begegnungsverwaltung nicht für möglich, da keine Einwirkung bestünde. Eine offizielle Lohn-erhöhung kann er nicht aufgeben, der Lohn sei von Monat zu Monat gestiegen und würde sich noch weiter in aufsteigender Richtung bewegen.

Die Bedürfnisanstalt soll von jetzt ab besser in Ordnung gehalten werden. Auch soll das Trinkwasser, welches oft warm ist, vor dem Schichtwechsel laufen gelassen werden.

Belegschaftsversammlung der Zeche Alma.

In der vom Arbeiterschuß der Zeche Alma einberufenen und geleiteten Belegschaftsversammlung, welche am 18. Juni tagte, erstattete derselbe Bericht über die letzten Ausschüttungen. Ein Ausschüttungsbild schilberte die Aufgaben der Ausschüttung und erwähnte, daß die Rechte derselben durch einen Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe noch erweitert worden seien.

Über Anträge, welche von Bedeutung waren, gaben mehrere Ausschüttungsbildern Bericht. Eine dreimalige Wohnungszahlung monatlich wurde mit der Begründung abgelehnt, daß zu wenig Personal vorhanden sei. Ein Antrag auf Kartoffellieferung wurde abgelehnt, weil die Kartoffelversorgung den Kommunalverbänden übertragen sei. Einem Antrag, den Kriegswitwen freien Hausbrand zu liefern, wurde zugestimmt, wenn die Rente hinter der früher bezogenen Unterstützung zurückbleibe. Der Antrag, Angehörigen von Invaliden und Witwen freie ärztliche Behandlung auf Kosten der Familien-Krankenkasse zu gewähren, soll geprüft werden. Über die Lohnfrage sei in mehreren Sitzungen verhandelt worden. Mit dem Resultat könne man sich aber nicht zufrieden geben. Es wurde immer bemerkt, daß die Löhne zu gering seien, den Verhältnissen entsprechend ausreichten. Den Schichtführern ab 1. Juni und 1. August je 20 Pf. Zulage zu gewähren, wurde als überspannt bezeichnet.

In der Sitzung vom 19. Mai ging es besonders lebhaft zu. Der Arbeiter Lindenberg gab uns den Ring, wir sollen bei dem Herrn Minister dafür eintreten, daß die Kohlenpreise erhöht würden, dann könne er auch höhere Löhne zahlen. „Ich zahle überhaupt die höchsten Löhne im ganzen Ruhrgebiet, auch können die Aktionäre nicht hungern“, meinte Herr Lindenberg. Ein Antrag, einen besseren Ausgleich der öfters 4—5 Mark betragenden Lohnunterschiede zu schaffen, wurde abgelehnt. Folgende Resolution wurde von der Versammlung einstimmig angenommen:

„Die Belegschaftsversammlung der Zeche Alma, welche am 18. Juni stattfand und von 600 bis 700 Personen besucht war, hält das Durchhalten in diesem Kriege für unbedingt nötig. Die Bergarbeiter erheben daher, um dieses möglich zu machen, um eine ausreichende Lohnerhöhung, welche die große Lebensmittelpreiserhöhung ausgleicht. Da die Werksüberläufer der Gelsenkirchener Bergwerks-A.G. bedeutend gestiegen sind, so hoffen die Versammelten auf entsprechende Entgegenkommen, damit ein Zusammenarbeiten zwischen Belegschaft und Verwaltung geglückt wird. Die Versammelten ersuchen den Arbeiterschuß, der Verwaltung die Resolution zu überreichen und mit Nachdruck zu vertreten.“

In der Diskussion wurde Klage geführt, daß man sogar das Geld an einer Stelle gekürzt habe, wo noch keine 6 Mark verdient wurden. Ein Tagesarbeiter meinte, ein Schichtlohn von 5 Mark sei für einen Familienkater zu wenig. Für die Überbrückung werden keine Brot-Zufußschüsse bezahlt. Die Arbeiter sollten sich den „Herrn Mann“ mitnehmen.

Sodann sprachen noch die Organisationsvertreter Steger und Meis. Sie schilderten den Verlauf der Verhandlungen mit den Regierungsvertretern und waren der Meinung, daß in der schweren Zeit sich die Werksführer ebenfalls einschränken und den Forderungen der Bergarbeiter mehr Gehör schenken sollten, die nach Ansicht eines Ministers ebenso möglich seien wie jeder Soldat im Schützengraben.

Ein Appell an die Unorganisierten, dem Beispiel der Unternehmer zu folgen, hatte zur Folge, daß sich mehrere aufnehmen ließen.

Verlegung der Seilfahrt auf Germania.

Bisher begann die Schichtzeit auf den Germania-Schächten in Marten eine Stunde früher als sonst allgemein im Ruhrrevier üblich, so daß die Morgenfahrt von 4 1/2 bis 5 Uhr anfuhr und dementsprechend auch die anderen Schichten. Mit der Einlegung der Sommerzeit verzögerte sich die Anfahrt von selbst um eine Stunde und mußte nach der alten Zeit die Morgenfahrt schon um 3 1/2 Uhr anfangen. Leute, die vor der Zeche weit ab wohnten, mußten schon um 2 Uhr und noch früher aufstehen, den ganzen Sommer über auch des Morgens nicht schlafen, erhielten somit fast gar keine Nachruhe. Eine größere Anzahl Belegschaftsmitglieder traten an die Arbeiterschußmitglieder heran und ersuchten diese, mit der Betriebsleitung Rücksprache zu nehmen, ob eine Verlegung der Schichtzeit, wenigstens für die Sommerzeit, nicht möglich sei. Da die Arbeiterschußmitglieder für Mai plötzlich einberufen wurde, die Angelegenheit in dieser Sitzung unbedingt geregelt werden mußte, sollte eine Verlegung überhaupt noch Wert haben, eine Belegschaftsversammlung aber nicht mehr einberufen wer-

den konnte, traten die Arbeiterschußmitglieder unter Hinzuziehung der Ortsfunktionäre der Organisationen zu einer Beratung zusammen, wo beschlossen wurde, der Betriebsleitung den Antrag zu unterbreiten, für die Sommerzeit die Seilfahrt um eine Stunde zu verlegen, so daß die Morgenfahrt von 5 1/2 bis 6 Uhr anfuhr, nach der alten Zeit genau wie bisher. Die Betriebsleitung stimmte dem Antrage sofort zu, weil sie die allgemeine Anfahrtszeit, wie sie auf fast allen Zechen längst besteht, auch wünschte, und aus demselben Grunde genehmigte das Oberbergamt die beantragte Verlegung. Das Oberbergamt kümmerte sich allerdings nicht um den Vorbehalt der Arbeiterschußmitglieder, die ihre Zustimmung nur für die Sommerzeit gegeben hatten, sondern genehmigte die Verlegung im Einverständnis der Begegnungsverwaltung generell, also für dauernd, ob Sommer- oder Winterzeit. Sobald aber die Genehmigung eingegangen und der Anschlag, der die Seilfahrtverlegung zum 23. Juni ankündigte, ausgehängt wurde, fing ein Teil der Belegschaft an zu rumoren und auf die Arbeiterschußmitglieder zu schimpfen. Um dem hinterhältigen Treiben die Spitze zu brechen, beriefen die Arbeiterschußmitglieder auf den 18. Juni eine gemeinschaftliche Belegschaftsversammlung bei Kottmann in Marten, die von 600 bis 700 Belegschaftsmitgliedern besucht war. Die Ausschüsse erstatteten Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten gemeinschaftlichen Belegschaftsversammlung, im August 1915 und legten eingehend die Gründe dar, weshalb sie die Seilfahrtverlegung beantragt und für die Sommerzeit ausgetilgt hätten. Nachdem die Gründe noch so stichhaltig seien, da die Verlegung der Seilfahrt im Interesse aller Belegschaftsmitglieder liege, so bot das „eigenmächtige Vorgehen“ der Arbeiterschußmitglieder einigen Belegschaftsmitgliedern doch eine recht willkommene Gelegenheit, über die Kameraden in den Arbeiterschußstellen herzufallen. Besonders scharf wandte sich der Kamerad G. gegen die Verlegung der Seilfahrt und forderte die Versammlung auf, einheitlich für Beibehaltung der jetzigen Seilfahrtszeit zu stimmen, um dadurch die Arbeiterschußmitglieder zu zwingen, ihr vorwilliges Handeln und ihr eigenmächtiges Antragsstellen wieder rückgängig zu machen. Seit 80 Jahren bestände die jetzige Seilfahrt und sei die Verlegung nicht gerechtfertigt, alte Rechte sich ohne weiteres rauben zu lassen. Solange noch keine Arbeiterschußmitglieder beständen, hätte die Begegnungsverwaltung eine Verlegung der Seilfahrt nicht durchzuführen vermocht, jetzt verheißene die Arbeiterschußmitglieder ihr zum Ziel, ohne vorher die Belegschaft zu fragen. Die Begegnungsverwaltung würde schon ihre berechtigten Gründe haben, weshalb sie gerade diesem Antrag so wohlwollend zustimmte, während sie viel berechtigtere Anträge der Belegschaft abweise. Wo die Zeche ein solch freimütiges Entgegenkommen gezeigt habe, könne man sich schließen, daß nur sie allein durch die Verlegung Nutzen, die Arbeiter jedoch Schaden hätten. In demselben Sinne sprachen noch einige Belegschaftsmitglieder, während Kamerad B. die Verlegung als für die Belegschaft nützlich fand und die Haltung der Arbeiterschußmitglieder einschleichen verurteilte.

Leipziger ersuchte, die Seilfahrtsänderung vom rein praktischen Standpunkt aus zu beurteilen und zu prüfen, ob die Belegschaftsmitglieder dadurch benachteiligt würden. Es dürfe keiner Begegnungsverwaltung gestattet werden, etwa unter dem Deckmantel des Bürgerfriedens eine Verschlechterung der Schichtzeit einzuführen. Dagegen müßten sich die Arbeiter mit allem, selbst dem letzten Mittel, wehren, so ungerne in Betracht der Kriegslage sei dieses Mittel anzuwenden. Die Schuld trüge dann die Begegnungsverwaltung. In diesem Falle könne er jedoch bei Berücksichtigung aller vorgebrachten Einwände keine Benachteiligung der Belegschaft sehen, vielmehr eher einen Fortschritt. Würden die Verhältnisse umgekehrt liegen, dann begreife er die Unzufriedenheit, so aber nicht. Es sei falsch, von alten Rechten zu sprechen, richtiger sei: ein alter Bock ging verloren. Den Antrag G. hat er abgelehnt, weil damit höchstens ein Mißtrauen gegen die Arbeiterschußmitglieder ausgeprochen, an der Sache jedoch nichts geändert werde. Die Arbeiterschußmitglieder hätten als die gesetzlichen Vertreter der Belegschaft und zwar auf Antrag mehrerer Belegschaftsmitglieder, den Antrag gestellt, die Verwaltung ihm zugestimmt, das Oberbergamt die Verlegung genehmigt, damit sei die Verlegung der Seilfahrt ordnungsgemäß und rechtmäßig beschlossen. Niemand könne den Ausschüttungsbildern zumuten, sich selbst zu kapitulieren, was sie tun würden, wenn sie jetzt versuchen wollten, ihre eigenen Anträge und Beschlüsse umzusetzen, abgelehnt haben, daß die Begegnungsverwaltung nicht mitmachen würde. Kamerad B. warnte die Belegschaft, sich von Leipziger einseifen zu lassen und ersuchte nochmals, seinem Antrage zuzustimmen. Der Antrag G. wurde dann auch von der großen Mehrheit angenommen. Darauf erklärten die Arbeiterschußmitglieder, es abzulehnen, diesen Antrag bei der Verwaltung zu vertreten. Sie lehnten es um so mehr ab, als eine große Anzahl Belegschaftsmitglieder für den Antrag G. gestimmt, die vorher aufgefodert hätten, den Antrag auf Seilfahrtsverlegung einzubringen! Es sollten nun Kommissionen gewählt werden, die den Antrag der Begegnungsverwaltung unterbreiten sollten. Während für Schacht I eine Kommission gewählt werden konnte, nahm niemand für Schacht II eine Wahl an, so daß die Versammlung resultatlos geschlossen werden mußte. Sie bot einen neuen Beweis für die hochkonservative Einstellung der Bergarbeiter. Einen alten Bock wollen sie nicht opfern, selbst wenn er ihnen recht beschwerlich den Nacken herunterbaumelt. Durch ein solches Gebahren, besonders wie es der Kamerad G. an den Tag legte, erleichtert man den Kameraden im Arbeiterschuß die Arbeit nicht, fördert weder die Arbeiterinteressen noch seiner Organisation, sondern höchstens dasjenige der Schichtführer oder der Gelben.

Wann ist das Betreten des Waldgrundes strafbar?

Die Verbote des Betretens von Waldwegen und Waldungen sind meist dem kleinsten Eigentumsanstandes entsprungen, der auf das Gemeinwohl keine Rücksicht nimmt. Ohne dem Besitzrecht zu nahe treten zu wollen, muß gesagt werden, daß über dem Privatbesitz das Volkswort und das Volkswort stehen sollte. Von dieser Ansicht hat sich wohl auch das preussische Kammergericht in seinem Urteil über das Betreten des Waldgrundes leiten lassen und begründend ausgeführt:

„Hieraus — aus dem Feld- und Forstpolizeigesetz — ist zu entnehmen, daß das unbefugte Betreten von Grundstücken außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung der Betreffende berechtigt ist, nur für den Fall unter Strafe gestellt ist, daß der Betreffende im Besitz eines Werkzeuges zum Holzfällen oder eines Geräts zum Sammeln von Holz oder Waldprodukten ist. In anderen Fällen ist das Betreten der Forstgrundstücke außerhalb der Wege — wenn es sich nicht um eine Forstkultur handelt — nicht strafbar und kann auch durch besondere Polizeiverordnungen nicht verboten werden. Entgegenstehende Polizeiverordnungen sind für aufgehoben zu erachten.“

Dieses Urteil wird besonders für die Bewohner im rheinisch-westfälischen Industriegebiet erhellend wirken, wo der Eigentumsanstandes fast vor jedem Waldgrundstück neben einem Verbot in der Regel auch noch einen Stachelstrauch aufgerichtet hat. In besonders umfangreichen Maße ist das durch die Raronenfirma Krupp geschehen, aber auch andere Großindustriellen haben darin Außerordentliches geleistet, ohne Rücksicht auf ihre leidenden Mitmenschen.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 27. Woche (vom 25. Juni bis 1. Juli) fällig. Wir bitten unsere Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge beizubehalten.

Das Arbeiterssekretariat Bochum ist in der Zeit vom 1. bis zum 16. Juli nur des Freitags, also am 7. und 14. Juli, geöffnet. Dringende Nachschickungen werden jedoch vom Kameraden W. B. m. a. n. n. erledigt und müssen diese Nachschickungen sich ins Hauptverwaltungsgebäude des Bergarbeiterverbandes begeben. In Witten finden am Donnerstag, den 6. und 13. Juli nur vormittags Sprechstunden statt.

Adressenveränderungen.

Bosch. Der Knappschaftsälteste Christ. Werf wohnt vom 1. Juli ab Borbeck, Am Brauhaus 4 (frühere Geruldrückstraße).
Gerne I. Der Vertrauensmann Theodor Menke wohnt ab 1. Juli Gabelsberger Straße 2.
Essen-Mitte. Der Kassierer Nikolaus Kretz wohnt ab 1. Juli in Essen-West, Röntgenstraße 32 II. Dasselbst wird auch jeden zweiten und vierten Sonntag von 10 bis 12 Uhr vormittags Krankengeld ausbezahlt.